

- f) Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Kalendertage,¹⁷
- g) Ausgleichszahlungen bei Arbeitsbefreiungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub,¹⁸
- h) Entschädigungen¹⁹, wie Aufwandsentschädigung, Ersatz für Fahrt- und Überechnungskosten, Tage- und Wegegeld, Montagegeld, Heimarbeiterzuschläge und Werkzeuggeld, Bekleidungs- und ähnliche Zahlungen.
- (3) Der Durchschnittsverdienst ist als Brutto- und als Nettodurchschnittsverdienst zu errechnen. Der Nettoverdienst wird aus dem gemäß Abs. 2 bereinigten Bruttoverdienst durch Abzug der auf diesen Bruttoverdienst entfallenden Lohnsteuer und des Sozialversicherungsbeitrages²⁰ des Werkstätigen ermittelt.

§4

§ 2 Abs. 2 Buchst. a und § 3 Abs. 2 Buchst. f sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Tariflohn keine Differenz besteht.

Berechnung des Durchschnittsverdienstes

§5

(1) Bei Werkstätigen mit Stundenlohn ist der Durchschnittsverdienst wie folgt zu berechnen:

1. Es ist der gesamte Arbeitsverdienst aus dem letzten Kalenderjahr mit Ausnahme der Zeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Dabei ist der Lohn für Überstundenarbeit (ohne Überstundenzuschläge) einzubeziehen. Die anderen Lohnzahlungen sowie Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen, die gemäß § 3 Abs. 2 nicht zum Durchschnittsverdienst gehören, sind nicht zu berücksichtigen.
2. a) Der nach Ziff. 1 ermittelte Arbeitsverdienst ist durch die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden nach Abzug der im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten zu dividieren;
- b) ist in dem im letzten Kalenderjahr erzielten Arbeitsverdienst Lohn für Überstundenarbeit enthalten, so ist die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden um die geleisteten Überstunden zu erhöhen. Der Jahresverdienst einschließlich des Lohnes für Überstundenarbeit (ohne Überstundenzuschläge) ist durch die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden zuzüglich der Zahl der geleisteten Überstunden zu dividieren;
- c) sofern ein Werkstätiger der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist, darf die dadurch entstandene Ausfallzeit nicht von der Gesamtzahl der Arbeitsstunden abgesetzt werden;
- d) wird ein Schichtzuschlag²¹ auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen gezahlt.

17. Vgl. § 77 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2. Die für die Dauer des Reservistenwehrdienstes gezahlte Vergütung ist gemäß § 9 der Ersten DB zur BesoldungsVO vom 24. 5. 1962 (GBl. II S. 355) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 558) bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht zu berücksichtigen.

18. Zur Gewährung dieser Ausgleichszahlungen vgl. §§ 13 ff. unter dieser Reg.-Nr. und §§ 27 ff. unter Reg.Nr. 21.

19. Vgl. § 56 unter Reg.-Nr. 2.

20. Zur Höhe des SV-Beitrages vgl. §§ 67 ff. unter Reg.-Nr. 21.

21. Zur Einbeziehung der Schichtprämie in den Durchschnittsverdienst vgl. Ziff. 16 der Anl. unter Reg.-Nr. 13.